jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2006/2/15 7Ob239/05f, 6Ob143/07h, 2Ob95/06v, 10Ob108/07s, 6Ob26/11h, 9Ob46/14a, 8Ob92/15k, 8O

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.02.2006

Norm

ABGB §932 Abs4

Rechtssatz

Das Fehlen einer ausdrücklich vereinbarten Eigenschaft ist grundsätzlich so bedeutsam, dass nicht mehr von einer Geringfügigkeit des Mangels gesprochen werden kann.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 239/05f
  Entscheidungstext OGH 15.02.2006 7 Ob 239/05f
  Beisatz: Hier: Vereinbarung „Ölverlust reparieren". (T1)
  Veröff: SZ 2006/17
- 6 Ob 143/07h
  Entscheidungstext OGH 13.07.2007 6 Ob 143/07h
  Vgl auch; Beisatz: Der Umstand, dass die mangelhafte Ausführung des Ofens zu einer bescheidmäßigen Untersagung seines Betriebs führte, steht der Annahme eines geringfügigen Mangels entgegen. (T2)
- 2 Ob 95/06v
  Entscheidungstext OGH 04.07.2007 2 Ob 95/06v
  Auch; Beisatz: Hat ein Käufer ein besonderes Interesse an einer bestimmten Eigenschaft des Fahrzeuges deutlich gemacht, so stellt das Fehlen gerade dieser Eigenschaft einen nicht geringfügigen Mangel im Sinn des § 932 ABGB dar (hier: Funktionieren des im Neuwagen des Klägers eingebauten Navigationssystems). (T3)
  Veröff: SZ 2007/109
- 10 Ob 108/07s
  Entscheidungstext OGH 27.11.2007 10 Ob 108/07s
  Beisatz: Hier: Zusage der „Regendichtheit" eines Oldtimer-Cabrios. (T4)
- 6 Ob 26/11h
  Entscheidungstext OGH 24.02.2011 6 Ob 26/11h
- 9 Ob 46/14a
  Entscheidungstext OGH 25.09.2014 9 Ob 46/14a
  Beisatz: Der Käufer muss ein besonderes Interesse an einer bestimmten Eigenschaft des Kaufgegenstands deutlich gemacht haben. (T5)
- 8 Ob 92/15k
  Entscheidungstext OGH 27.04.2016 8 Ob 92/15k
  Beis wie T5; Beisatz: Eine ausdrücklich vereinbarte Eigenschaft liegt dann vor, wenn der Käufer ausdrücklich oder zumindest schlüssig ein besonderes Interesse an gerade dieser Eigenschaft deutlich gemacht hat. Diese Beurteilung ist einzelfallabhängig. (T6)
- 8 Ob 13/21a
  Entscheidungstext OGH 03.08.2021 8 Ob 13/21a
  Vgl; Beis wie T6

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0120610

Im RIS seit

17.03.2006

Zuletzt aktualisiert am

13.09.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at